

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Geestland**

(Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Geestland vom 16. März 2015)

Unter Berücksichtigung

Erste Verordnung vom 04. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Geestland (Gefahrenabwehrverordnung) vom 16. März 2015

Aufgrund der §§ 1, 11 und 55 des **Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes** vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und § 2 Abs. 1 des Niedersächsisches Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 562), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 16. März 2015 für das Gebiet der Stadt Geestland folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Geestland.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswegen und –Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln, Bushaltestellen oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Telefonzellen, Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder oder Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

3. Öffentliche Einrichtungen:

Alle Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die durch Widmungsakt der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht und im öffentlichen Interesse unterhalten werden, insb. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder,

Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen.

§ 3

Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

(1) Es ist verboten

a) Öffentliche Verkehrsflächen zu verunreinigen oder Gegenstände auf ihnen abzulagern oder dort liegen zu lassen.

b) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, zu erklettern und Sperrvorrichtungen zu überwinden.

c) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

d) Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

e) Drachen, Windvögel u.a. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen zu lassen.

f) auf Kinderspielplätze gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben sowie mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

g) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen aggressiv, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, zu betteln sowie mit oder mittels Kindern zu betteln.

h) in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen zu lagern und/oder zu nächtigen

§ 4

Schutz vor Verunreinigungen

(1) Die bereitgestellten Abfallbehälter sind bei dem Entsorgen von Kleinabfällen aller Art zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeindegebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung etc.

(2) Der Inhalt von Straßenpapierkörben sowie auf oder an Straßen aufgestellter Abfalltonnen oder Abfallsäcke darf nicht verstreut werden. Gleiches gilt für Sperrmüllstapel sowie Sammlungen bereitgestellter Sachen.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Container zu stellen.

(4) Restmülltonnen, (blaue) Wertstofftonnen und Sperrmüll dürfen erst am Vorabend des Abholtermins zur Abholung bereitgestellt werden.

(5) (Gelbe) Wertstoffbehältnisse dürfen erst am Vorabend des Abholtermins zur Abholung so bereitgestellt werden, dass sie nicht umherwehen können.

(6) Es ist verboten, Müll, Grünabfälle und Unrat sowie Gegenstände von Bau- und Umbauarbeiten wie Ziegel, Türen, Fenster, Holzbalken, Öltanks bzw. Ölbehälter, Altautos, Motorräder, Mopeds, Baumschnitt und andere Gartenabfälle, Problemabfälle, Abfälle aus Gewerbebetrieben dem eigenen und fremden Sperrmüll beizufügen.

§ 5

Fußgängerschutz und Sicherung von Gegenständen

(1) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u.ä. sind abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumentöpfe und Blumenkästen, gegen das Herabfallen zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Gewichtes im Falle des Herabfallens Verletzungsgefahr für Personen, Tiere oder Sachen besteht.

(2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen. Verzögert sich die Entfernung, sind Absperurmaßnahmen zu treffen.

(3) Im Straßenraum liegende Kellereingänge, -schächte und -luken sind so zu sichern, dass sie nicht unbefugt geöffnet werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände durch solche Kellereingänge, -schächte oder -luken hineingeschafft oder herausbefördert, so sind die Öffnungen abzusichern oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach der Ladetätigkeit unverzüglich wieder durch die Abdeckung zu schließen und zu sichern.

(4) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Straßen und Grünanlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen und Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

§ 6

Benutzung von Eisflächen

Das Betreten und Befahren öffentlich zugänglicher, zugefrorener Eisflächen ist verboten.

§ 7

Füttern von Tauben und Katzen

(1) Das Füttern von verwildert lebenden Tauben auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist verboten.

(2) Ebenso ist verboten, an den genannten Plätzen Futter, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird, auszulegen.

(3) Das Füttern von Katzen außerhalb von eingefriedeten Grundstücken ist verboten.

§ 8

Tiere

(1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben als verantwortliche Personen zu verhüten, dass ihr Tier

1. außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft.
2. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

(2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann. Private Grundstücke, auf denen Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.

(3) Hunde, die Menschen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen, handeln in Angriffsabsicht. Ein gefährdendes Anspringen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn ein Mensch oder Tier sich objektiv nachvollziehbar durch das Anspringen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sieht. Nicht erforderlich ist, dass der Hund, wie beim Anfallen, den Menschen oder das Tier verletzen will. Hunde, die Menschen oder Tiere lediglich spielerisch anspringen, handeln nicht in Angriffsabsicht. Bei der Unterscheidung zwischen Spiel- oder Angriffsabsicht kommt es auf die Sicht der bedrohten Personen an, nicht auf die Absicht des Hundes oder auf den Blickwinkel der verantwortlichen Person.

(4) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig willens und in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 wirksam verhindert werden können.

(5) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und öffentlich zugänglichen Freibädern dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführhunde.

(6) Vorbehaltlich des Leinenzwangsgebotes nach Abs. 7 und unbeschadet der nach Abs. 8 für bissige Hunde geltenden Bestimmungen dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen unangeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen. Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne von Abs. 4 begleitet sein, die ausreichend auf sie einwirken können. Eine Hundeleine ist stets mitzuführen und dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Abs. 1 Nr. 2 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.

(7) Läufe Hündinnen und Hunde sind in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, wie bei Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und Märkten unter freiem Himmel, angeleint zu führen.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.

(8) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 5 hinaus auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

1. Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 NHundG festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können.
2. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen. Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder,

wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

3. Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass er Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.
4. Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des NPOG zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

(9) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten (verantwortliche Personen) haben zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt. Nach einer Hundekotablage ist die verantwortliche Person zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(10) Über die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 hinaus, müssen Hunde in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) auch auf Straßen und Wegen außerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine geführt werden.

§ 9

Offene Feuer und Grillen im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Geestland. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

(2) Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen; dies gilt insbesondere für Brauchtumsfeuer anlässlich des Osterfestes.

(3) In öffentlichen Anlagen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen gegrillt werden.

§ 10

Hausnummern

Bei der aufgrund § 126 Abs. 3 Satz 1 BauGB bestehenden Verpflichtung, sein Grundstück mit der von der Stadt Geestland festgesetzten Nummer zu versehen, ist folgendes zu beachten:

(1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt Geestland zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10x10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Nummern 1 bis 4 anzubringen.

(6) Die Hausnummer hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

§ 11 Lärmbekämpfung

(1) Über die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes hinaus, sind an Werktagen in der Zeit 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Tätigkeiten verboten, die mit motorgetriebenen Geräten und Maschinen im Sinne des Anhangs zur 32. BImSchV durchgeführt werden.

(2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 12 Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen

(1) Die vom Grundstück auf Geh- und Radwege, Fahrbahnen sowie Park- und Seitenstreifen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen sowie Seitenstreifen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m vom Eigentümer des Grundstücks beseitigt werden.

(2) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(3) Verkehrszeichen, Straßenlaternen und Straßennamensschilder dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Anbringen von Namen an Betrieben -

(1) Gewerbetreibende (bei juristischen Personen der Geschäftsführer), die nicht im Hause ihres Betriebes wohnen sind verpflichtet, am Eingang zu ihrem Betrieb ihren Namen und die Anschrift oder Telefonnummer, unter der sie im Gefahrenfalle außerhalb der Geschäftszeiten in der Regel erreichbar sind, anzubringen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können anstelle der Erfüllung ihrer Pflicht nach Absatz 1 der Stadt Geestland Namen, Anschrift und Telefonnummer einer im Gefahrenfall anzusprechenden Person benennen. Die Stadt ist befugt, diese Angaben für den Gefahrenfall an die Polizei und die Feuerwehr weiterzugeben.

§ 14 Ausnahmen

(1) Die Stadt Geestland kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit widerrufbar und den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

(2) Die Vorschriften der Verordnung gelten nicht für das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs.1 des **Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 3 Abs.1, Buchstaben a-h
- § 4 Abs. 1-6
- § 5 Abs. 1-4
- § 6
- § 7 Abs. 1-3
- § 8 Abs. 1-10
- § 9 Abs. 1 und 3
- § 10 Abs. 1-6
- § 11 Abs. 1
- § 12 Abs. 1-3
- § 13 Abs. 1-2

dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 17 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 31.12.2034 außer Kraft.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 29. November 2007 und die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Langen vom 09. Juni 2008 außer Kraft.

L. S.

Stadt Geestland
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger